

## 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Röttingen

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Röttingen folgende Satzung:

### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Röttingen vom 02.12.2008 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 9 erhält folgende Fassung:

##### „§ 9 Gebührenerhebung

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schutzwassergebühren. <sup>2</sup>Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.“

#### 2. Nach § 9 wird der § 9a eingeschoben, der folgende Fassung erhält:

##### „§ 9a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. <sup>4</sup>Soweit noch auf Wasserzählern nur deren Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) angegeben ist, wird der Dauerdurchfluss durch Multiplikation des Nenndurchflusses mit dem Faktor 1,6 bestimmt; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	120,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	240,00 €/Jahr
über 16 m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr“

#### 3. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt **2,39 €** pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

**4. § 10a Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,05 €** pro m<sup>2</sup> pro Jahr.“

**5. § 14 erhält folgende Fassung:**

„§ 14  
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Die Grund-, Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum ersten Tag eines jeden Monats, vom 1. März. bis zum 1. Dezember (Vorauszahlungszeitraum), Vorauszahlungen in Höhe eines Elftel der Jahresabrechnung des vorangegangenen Abrechnungszeitraums zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahrsabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ist eine Sonderablesung der Wasserzähler durch die Stadt erforderlich, die vom Gebührenschuldner zu veranlassen ist. Andernfalls wird die Gebührenschuld für den Abrechnungszeitraum auf den neuen und den bisherigen Gebührenschuldner zeitanteilig aufgeteilt.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Röttingen, den 18.11.2016

Stadt Röttingen

(Siegel)

M. Umscheid  
1. Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte gem. § 37 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadt Röttingen vom 08.05.2014 i.d.F. vom 26.07.2016 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 01.12.2016.

### Anzeigenvermerk

Die Satzung wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 07.12.2016 dem Landratsamt Würzburg angezeigt.

Röttingen, 07.12.2016

Schielein